Geschäfts- und Beitragsordnung des Mechtersheimer Karnevalverein 1956 e.V.

(in der momentan gültigen Fassung, zuletzt geändert
in der Ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 17.04.2026)

§ 1
Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der Mechtersheimer Karnevalverein 1956 e.V., abgekürzt MKV, erlässt aufgrund des § 5 der Satzung diese Geschäfts- und Beitragsordnung.

2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann veranlasst werden, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben. Einzelgruppen oder Einzelpersonen können ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

§ 2
Versammlungsführung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, nachfolgend Versammlungsleiter genannt, geleitet.

2. Im Falle der Verhinderung des Versammlungsleiters und seines Vertreters wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

§ 3
Abstimmung

1. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

3. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann geheime oder namentliche Abstimmungen anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 20 % der Stimmberechtigten unterstützt werden.

4. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch den Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

6. Auf den Antrag von mindestens 20 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann auf offene, namentliche oder geheime Abstimmung gerichtet sein.

§ 4
Wahlen

1. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

2. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, diese Wahl anzunehmen, hervorgeht.

3. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, vom Versammlungsleiter bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

§ 5
Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten.

    a. dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, und dem Kassierer bis zu einer Summe von € 2.000,--

    b. dem geschäftsführenden Präsidium bis zu einer Summe von € 4000,--

    c. dem Präsidium bis zu einer Summe von € 7.500,--

    d. der Mitgliederversammlung für weitergehende Beträge.

2. für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist in jedem Fall die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die Aufnahme von Darlehen jeglicher Art, auch wenn die Belastung von Grundvermögen nicht erforderlich ist, bedarf der Zustimmung der Versammlung.

§ 6
Zahlungsanweisungen

1. Alle zur Zahlung angewiesenen Belege müssen durch die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 26 BGB als sachlich richtig anerkannt werden.

2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über die Einnahmen und Ausgaben muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 7
Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

2. Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Kassenprüfer und Kenntnisnahme durch das Präsidium erfolgt die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Mitgliederversammlung.

§ 8
Beiträge

1. Beitragsleistung		jährlich
	a. Mitglieder über 18 Jahre	€ 33,33
	b. Mitglieder von 0 – 18 Jahre	€ 22,22
	c. fördernde Mitglieder	beliebig
	d. Ehrenmitglieder	€ 0,00
	e. Familienbeitrag (Kinder bis 18 Jahre)	€ 88,88

2. Der Beitrag ist bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres fällig. Er wird in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen.

3. Fördernde Mitglieder haben für ihre freiwillige Beitragszahlung keinen Anspruch auf zusätzliche Gegenleistung des Vereins.

4. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den MKV wird die Satzung und die Geschäfts- und Beitragsordnung anerkannt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 2026 zum 01.01.2027 in Kraft.

gez. Maximilian Butz (Präsident)